

24.07.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/171

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Private Nutzung von Dienstwagen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	19.08.2019 -							
Rat	29.08.2019 -							

Beschlussvorschlag

1. Der Rat gestattet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellte Dienstwagen, in geringem Umfang für private Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen.
2. Die private Nutzung ist durch entsprechende Eintragung in einem Fahrtenbuch nachzuweisen. Das Fahrtenbuch ist halbjährlich der Dienststelle zur Versteuerung des geldwerten Vorteils vorzulegen. Eine Erstattung von Betriebskosten für Privatfahrten im genehmigten Umfang wird nicht vorgenommen.
3. Diese Erlaubnis gilt für maximal 1.600 km private Nutzung im Kalenderjahr.
4. Fahrten zum oder vom Wohnort der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach oder vor dienstlichen Terminen sind keine Privatfahrten, wenn der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein Dienstwagen überlassen wird, an denen es erforderlich werden kann, dass sie/er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet.
5. Der Bürgermeister wird ermächtigt, für die Erste Stadträtin/den Ersten Stadtrat eine entsprechende Regelung zu treffen.

Anlass und Ziele

Im Zuge einer Prüfung von Fahrtenbüchern durch das Rechnungsprüfungsamt wurde von diesem festgestellt, dass die im Jahr 2005 erlaubte private Nutzung von Dienstwagen in geringem Umfang durch den Bürgermeister von der Dienststelle und damit nicht von dem für den Bürgermeister nach § 107 Abs. 5 NKomVG als Dienstvorgesetztem zuständigen Rat ausgesprochen wurde. Daher soll diese Regelung nun vom zuständigen Dienstvorgesetztem bestätigt und für die Zukunft konkretisiert werden.

Begründung

Privatfahrten können bei der Tätigkeit als Bürgermeisterin/Bürgermeister dadurch notwendig sein, dass dienstliche Termine mit privaten Terminen verbunden werden, um bei den grundsätzlich immer hohen terminlichen Auslastungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine effiziente Terminwahrnehmung zu ermöglichen.

Schon in der Vergangenheit wurden Privatfahrten im Fahrtenbuch dokumentiert und zur Abrechnung des geldwer-

ten Vorteils der Dienststelle vorgelegt. So soll weiterhin verfahren werden.

Die Grenze von 1.600 km jährliche private Nutzung wird vorgeschlagen, weil nach dem geltenden Steuerrecht hier eine Geringfügigkeit geregelt ist (40,00 EUR im Monat). Dies bedeutet, dass sowohl tatsächliche steuerliche Abzüge unterbleiben und zur Verwaltungsvereinfachung ohne weitere Bearbeitungsschritte auf einen Betriebskostensersatz verzichtet werden kann. Tatsächlich liegen die Betriebskosten des derzeitigen Dienstwagens Toyota Auris für 1.600 km bei einem angenommenen Preis von 1,40 EUR je Liter Superbenzin bei ca. 150,00 EUR.

Die Tätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters macht es häufig erforderlich, die Diensttätigkeit mit einem auswärtigen Termin zu beginnen oder in den Abendstunden und am Wochenende noch dienstliche Termine wahrzunehmen. Daher ist es notwendig, das Dienstfahrzeug hierfür nach Beendigung des auswärtigen Termins mit zum Wohnort zu nehmen oder Termine vom Wohnort aus wahrzunehmen. Laut Bundesfinanzministerium ist ein geldwerter Vorteil für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nicht zu erfassen, wenn dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug ausschließlich an den Tagen für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird, an denen es erforderlich werden kann, dass er dienstliche Fahrten von der Wohnung aus antritt oder an der Wohnung beendet (s. BMF-Schreiben vom 04.04.2018 unter 2.2; **Anlage 1**). Solche Fahrten sind keine Privatfahrten.

Auch die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat arbeitet grundsätzlich in einem ähnlich organisierten Dienstverhältnis wie die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Dies gilt besonders in Fällen der Abwesenheitsvertretung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Hierfür hatte der Bürgermeister in der Vergangenheit dem Ersten Stadtrat Privatfahrten erlaubt. Allerdings bedarf es hierfür nach den Feststellungen des Rechnungsprüfungsamts der ausdrücklichen Delegation durch den Rat als Dienstvorgesetztem der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Das hier vorgeschlagene Procedere orientiert sich an der Kfz-Richtlinie der Landesverwaltung vom 11.06.2012. Das niedersächsische Finanzministerium empfiehlt den Gemeinden im Niedersächsischen Ministerialblatt vom 06.06.2012 (Nds.MBl. Nr. 19/2012 S.398) diese Kfz-Richtlinie entsprechend anzuwenden. Der Auszug aus dem Ministerialblatt ist der Vorlage als **Anlage 2** beigelegt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Wir verstehen uns als moderner Dienstleister für die Menschen unserer Stadt.
Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung des Rates, wird das oben Beschriebene entsprechend praktiziert.

Bürgermeister

Anlagen

- BMF-Schreiben vom 04.04.2018 (BStBl. I 2018 S. 592)
- Nds. Ministerialblatt Nr. 19/2012 (S.398-400)